

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910. 911), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nach Absatz 1 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne des § 32 Abs. 7 LKrO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den _____

Sven Hinterseh
Landrat